

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung im Jahr 2019 ist als Anlage beigelegt.

A. Bemessungsgrundlagen u. Einheiten

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen bzw. Einheiten ausgegangen:

- a) Grundgebühr:
gebührenfähige Aufwendungen/Bemessungsgrundlage: 912.384,41 €
Einheiten: 13.324 Stk.

- b) gewichtsbezogene Gebühr:
gebührenfähige Aufwendungen: 904.423,87 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren: - 36.374,12 €
Bemessungsgrundlage insgesamt: 868.049,75 €
Einheiten: 4.461.858 kg

B. Grundgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2019 eine Grundgebühr in Höhe von **68,00 €/Einheit** (Vorjahr 67,00 €/Einheit).
Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Grundgebühr damit geringfügig um 1,00 €/Einheit.

C. Gewichtsbezogene Gebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2019 eine gewichtsbezogene Gebühr in Höhe von **0,19 €/kg** Rest- und Bioabfall (Vorjahr 0,16 €/kg).
Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,03 €/kg und erreicht damit wieder den Gebührenansatz des Jahres 2017.

Die Gebührensteigerung resultiert - im Vergleich zu 2018 – im Wesentlichen aus allgemein höheren Deponieentgelten sowie geringeren Erträgen bei der Altpapierverwertung.

Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr wird für das Jahr 2019 auf 68,00 €/Einheit, die gewichtsbezogene Gebühr auf 0,19 €/kg Bio- und Restabfall festgesetzt.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2019 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)